

# RS Vwgh 1997/2/20 96/06/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §64a Abs2;

## Rechtssatz

Gemäß § 64a Abs 2 vierter Satz AVG tritt die Berufungsvorentscheidung mit dem Einlangen eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages außer Kraft. Eine Bestätigung einer Berufungsvorentscheidung kommt damit begrifflich nicht in Betracht und geht ins Leere.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060110.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)